

# Vereinsstatuten des „Trägervereins Kinderbühne Wil“



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Kinderbühne Wil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kindertheater-Kultur in der Stadt Wil und Umgebung.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an Kindertheater-Kultur hat. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 50.00. Mitgliederbeitragsfrei sind Vorstandsmitglieder und Revisoren.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Verschiedene Arten von Unterstützungstatus sind möglich. Die Unterstützer sind ohne Stimmberechtigung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung behandelt im Wesentlichen die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Revisorenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge, welche sich für Aktivmitglieder auf maximal CHF 50.00 belaufen können.
- h) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- i) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- j) Ehrungen
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten
- l) Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Aufnahme neuer Aktivmitglieder
- n) Behandlung der Ausschlussrekurse
- o) Varia

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

## **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

.....

Kathrin Darman

Die Protokollführerin:

.....

Eveline Huter

Änderungen beschlossen am: 8.August 2013